

Satzung für die Ortsgruppe des Eifelvereins Bleialf - Schneifel

Name, Sitz und Rechtsform

§1

Die im Jahre 1889 gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein Bleialf - Schneifel", hat ihren Sitz in Bleialf, ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bitburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Vereinsgebiet

§2

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf Bleialf und Umgebung.

Vereinszweck

§3

Der Eifelverein Bleialf - Schneifel dient der Eifel - vor allem in ihrem Vereinsgebiet, ihrer Bevölkerung und allem, die hier Erholung und Entspannung suchen.

Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

Die Aufgaben des Eifelvereins Bleialf - Schneifel werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der Eifelverein das Interesse für die Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder.

Der Pflege des heimatlichen Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

2. Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere für die Erhaltung und den Schutz der einmaligen Natur und Landschaft in der Eifel ein.

3. Strukturelle Förderung

Der Eifelverein vertritt die Interessen der Eifel vor allem innerhalb des Vereinsgebietes und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dort dienen.

Dabei misst er sowohl der Umwelt- als auch der Sozial-verträglichkeit besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wirkt er mit bei der Anlage und Unterhaltung von gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erholung dienen.

In ehrenamtlicher Tätigkeit unterhält der Eifelverein ein von ihm markiertes Wanderwegenetz und bemüht sich um dessen Einbringung in die örtlichen Wanderkarten und das Kartenmaterial des Eifelvereins.

4. Jugendarbeit

Der Eifelverein Bleialf - Schneifel bemüht sich um eine zeitgemäße Jugendarbeit im Sinne des § 3 Abs. 4 der Satzung des "Eifelvereins".

5. Internationale Beziehungen

Der Eifelverein pflegt internationale Verbindungen, insbesondere durch Kontakte zu Wander- und Naturschutzvereinen in benachbarten Ländern.

Gemeinnützigkeit

§4

Der Eifelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Eifelvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Eifelvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§5

1. Mitglieder des "Eifelvereins Bleialf - Schneifel" sind

- a) Mitglieder und Familienmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften)
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden, wenn sie die Ziele und Bestrebungen des Vereins anerkennt und fördert. Über die Aufnahme der Mitglieder zu a) bis c) entscheidet der Vorstand. Sind Jugendmitglieder in der Gruppe zusammengeschlossen, entscheidet bei b) die Jugendgruppe.

2. Beiträge

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages, von dem gemäß Beitragsordnung des Eifelvereins Teile an die Geschäftsstelle Düren abzuführen sind, setzt die Mitgliederversammlung fest.

Der Beitrag ist bis zum 15. März zu entrichten.

3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bis zum 1. Oktober schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen oder die Belange des Eifelvereins schwer schädigen;
- c) den Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Hiergegen kann bei der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden.

Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Organe des Eifelvereins

§6

Die Organe des Eifelvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§7

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch das Amtliche Mitteilungsblatt, Aushang und durch die Tageszeitung.

Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können, bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung behandelt werden. Zusatzanträge von Mitgliedern müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben.

Sie beschließt über:

- die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit;
- die Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- die Genehmigung der Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung des Haushaltsplanes;
- die Wahl des Vorstandes für vier Jahre; die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt;
- Die Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes erfolgen bei der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit;
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für vier Jahre.

4. Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

5. Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften, durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter, gefertigt.

Der Vorstand

§8

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) den Ehrenvorsitzenden
- b) dem Vorsitzenden
- c) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister und einem Stellvertreter
- e) dem Schriftführer
- f) den Fachwarten (siehe § 10)
- g) bis zu fünf Beisitzern

2. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

4. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

5. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Durchführung von Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung nicht vorbehalten sind;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Beratung des Entwurfs der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
- die Genehmigung erheblicher, überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben;
- die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrungen;
- die Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Das kommissarisch bestellte Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

Verwaltung des Vereins

§9

1. Der Vorsitzende

- a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gem. § 26 II BGB die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.
- b) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.
- c) Er verleiht die vom Vorstand beschlossenen Ehrungen.

2. Der Schatzmeister

- a) Er ist dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Finanzierung der vom Verein zu erledigenden Aufgaben verantwortlich.
- b) Er tätigt die Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins.
- c) Er legt die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben den zwei Rechnungsprüfern vor.
- d) Er hat bis zum 01. März jeden Jahres über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres zu berichten

Fachwarte

§ 10

1. Die Fachwarte und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Fachwarte sollen insbesondere gewählt werden für:
 - Wandern
 - Wegewesen
 - Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
 - Kultur, Heimat- und Denkmalpflege
 - Jugendarbeit (vergl. § 11)
 - Presse und Werbung
3. Der Vorstand kann darüber hinaus für besondere Zwecke und Teilgebiete der Vereinsarbeit weitere Fachwarte und Ausschüsse einsetzen.

Deutsche Wanderjugend im Eifelverein

§ 11

1. Der Eifelverein Bleialf - Schneifel soll eine Jugendgruppe haben. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb der Ortsgruppe, bildet jedoch einen festen Bestandteil derselben.
2. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört.
3. Im übrigen gelten die Satzungen der "Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V." und der "Deutschen Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Rheinland- Pfalz".

Geschäftsjahr

§ 12

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung

§ 13

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Eifelvereins Bleialf - Schneifel kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei absinkt (§ 73 BGB). Bei Auflösung geht das Vermögen an die Gemeinde Bleialf, die es 10 Jahre verwaltet. Ist eine Wiedergründung in diesen Jahren nicht erfolgt, ergeht das Vermögen an die Gemeinde Bleialf, mit der Zweckbindung der Erhaltung im Interesse des Eifelvereins, gemäß § 3 dieser Satzung.